

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 16. August

1993

Datum	Inhalt	Seite
9. 8. 1993	Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) 1100-5-I	544
9. 8. 1993	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte 7902-7-E	546
9. 8. 1993	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-1-E	547
1. 8. 1993	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie 2038-3-2-6-I	549
14. 7. 1993	Vierte Verordnung zur Änderung der Sondervolksschulordnung 2233-2-1-K	553
19. 7. 1993	Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft 7803-3-E, 7801-2-E	560
20. 7. 1993	Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung 2032-2-42-J	563
26. 7. 1993	Verordnung über die Auflösung der Generalintendanz der Bayerischen Staatstheater und die Errichtung des Zentralen Dienstes der Bayerischen Staatstheater 220-3-K	564
26. 7. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Finanzbauverwaltung (Zuständigkeitsbereich der Finanzbauämter) 606-1-F	565
5. 8. 1993	Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL) 7803-20-E	566
—	Berichtigung der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 8. Juli 1992 7803-12-E	568

1100-5-I

**Gesetz
über die Behandlung
von Eingaben und Beschwerden
an den Bayerischen Landtag
nach Art. 115 der Verfassung
(Bayerisches Petitions-gesetz – BayPetG)**

Vom 9. August 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Petitionsberechtigung

(1) Das Recht, sich schriftlich mit Eingaben und Beschwerden (Petitionen) an den Bayerischen Landtag zu wenden, damit dieser die vorgetragene Angelegenheit überprüfe, steht jeder Person zu, unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit.

(2) Juristische Personen des Privatrechts sind uneingeschränkt petitionsberechtigt, juristische Personen des öffentlichen Rechts nur insoweit die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

(3) Grundsätzlich sind auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter Pflegschaft oder Betreuung Stehende zur selbständigen Ausübung des Petitionsrechts berechtigt.

Art. 2

Ausübung des Rechts

(1) ¹Petitionen sind schriftlich einzureichen. ²Sie müssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lassen.

(2) Jede Person kann Petitionen für sich allein oder zusammen mit anderen Personen einreichen, in letzterem Fall auch unter einem Gesamtnamen.

(3) ¹Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist. ²Petitionen inhaftierter oder untergebrachter Personen sind verschlossen und ohne vorherige Kontrolle durch die Anstaltsleitung dem Landtag zuzuleiten.

(4) ¹Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden. ²Petitionen können auch für eine andere Person eingereicht werden.

Art. 3

Wirkung der Einreichung einer Petition

¹Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und weiteren Festlegungen in der Geschäftsordnung des Landtags unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und Verbescheidung durch den Landtag bzw. seine Ausschüsse (Art. 5). ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

Art. 4

Vorprüfung

(1) Petitionen, die ein Handeln von Behörden des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung fordern, werden erst behandelt, wenn die erforderlichen Verfahren bei den zuständigen Stellen eingeleitet sind.

(2) Petitionen, die ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen, werden nur behandelt, soweit vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung als Verfahrensbeteiligtem ein bestimmtes Verhalten verlangt wird.

(3) Soweit Petitionen nach den Absätzen 1 und 2 nicht behandelt werden können, teilt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses dies der Person mit, die die Petition eingereicht hat.

(4) Petitionen werden sachlich nur behandelt, soweit sie in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen.

(5) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war oder
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(6) Der Ausschuss kann von einer Behandlung absehen, wenn die Person, für die die Petition ein-

gereicht worden ist, sich mit der Behandlung gegenüber dem Landtag nicht einverstanden erklärt hat.

Art. 5

Zuständigkeit

(1) ¹Petitionen behandelt der Ausschuß des Landtags, in dessen Sachgebiet die Petition erkennbar fällt. ²In den übrigen Fällen entscheidet der Ausschuß für Eingaben und Beschwerden.

(2) ¹Die Vollversammlung behandelt Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses verlangen. ²Über Entscheidungen des Ausschusses berät und beschließt sie, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen.

Art. 6

Aufklärung des Sachverhalts

(1) ¹Der für die Petition zuständige Ausschuß hat das Recht auf Unterrichtung durch die Staatsregierung, um über die Petition beschließen zu können. ²Dazu kann er von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung bzw. deren Beauftragten schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

(2) Der Ausschuß kann die Person, die die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht worden ist sowie amtlich anerkannte Sachverständige anhören und Ortsbesichtigungen durchführen.

(3) ¹Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Ausschuß die Staatsregierung ersuchen, Akten vorzulegen und den Zutritt zu staatlichen Einrichtungen zu gestatten, soweit er dies nach der Unterrichtung durch die Staatsregierung noch für erforderlich hält. ²Das für die Eingabe zuständige Staatsministerium kann auf Ersuchen des Ausschusses auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen, verpflichten, Akten zur Weitergabe an den Ausschuß vorzulegen, Ausschußvertretern den Zutritt zu Einrichtungen zu gestatten und Vertreter zu Ortsterminen in ihrem Gebiet zu entsenden.

(4) ¹Die Vorschriften über den Schutz von Geheimnissen und von personenbezogenen Daten sind zu beachten. ²Personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, können dem Landtag übermittelt werden, wenn dies zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung erforderlich ist. ³Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter entgegenstehen. ⁴Ist zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung einer Petition die Übermittlung personenbezogener Daten Dritter erforderlich, insbesondere durch Vorlage von Akten, so ist

die Übermittlung zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Dritten entgegenstehen. ⁵Der Ausschuß entscheidet jeweils über die Geheimhaltung der übermittelten personenbezogenen Daten; in diesem Fall dürfen sie nur in anonymisierter Form verwendet werden. ⁶Angaben, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. ⁷Als Person, die die Petition eingereicht hat, gilt auch ein Dritter, wenn er sich mit der Petition gegenüber dem Landtag einverstanden erklärt hat.

(5) Führen der Ausschuß oder Mitglieder des Ausschusses eine Ortsbesichtigung durch oder erhalten sie Zutritt zu staatlichen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, ist die Staatsregierung zu unterrichten, um ihr das Teilnahme- und Rede-recht der Vertreter der Staatsregierung und die evtl. Beiziehung von für die Ortsbesichtigung notwendigen Akten zu ermöglichen.

(6) Werden Sachverständige im Landtag angehört (Absatz 2), so werden sie entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

Art. 7

Zeitliche Behandlung der Petitionen

¹Eingaben und Beschwerden sind ohne vermeidbare Verzögerung einfach und zweckmäßig zu behandeln. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags. ³Dabei ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen

1. eine Stellungnahme der Staatsregierung nicht erforderlich ist,
2. eine mündliche Stellungnahme der Staatsregierung in der Sitzung des Ausschusses genügt,
3. vorbehaltlich einer abweichenden Beschlußfassung des Ausschusses eine informatorische Äußerung des zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtagsamt ausreicht, die sich auf die Übermittlung geeigneter Aktenauszüge wie Bescheide, Urteile, Stellungnahmen nachgeordneter Behörden und Stellungnahmen der Staatsministerien gegenüber anderen Stellen beschränken kann,
4. vor Einholung von Stellungnahmen Ortstermine durchgeführt werden.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft.

München, den 9. August 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7902-7-E

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Forstrechte**

Vom 9. August 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 7a des Gesetzes über die Forstrechte (FoRG) vom 3. April 1958 (BayRS 7902-7-E) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 9. August 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

792-1-E

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 9. August 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 246, ber. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Es ist weiter festzulegen, daß die erforderlichen Kenntnisse für die Jagd mit Fallen durch Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen sind; auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung die Erklärung abgibt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten; der Verzicht kann widerrufen werden, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.“;

b) der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd auf Raubwild und Wildkaninchen.“;

bb) Nummer 3 entfällt;

cc) die Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7;

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit es sich nicht um die Verwendung von Schlagfallen (Art. 29a) handelt.“;

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in begründeten Einzelfällen von dem Verbot der Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln (Absatz 2 Nr. 7).“.

3. Es wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

Jagd mit Fallen

(1) ¹Die verwendeten Fallen müssen ihrer Bauart nach Mindestanforderungen erfüllen, die

ein sofortiges Töten oder einen unversehrten Lebendfang gewährleisten. ²Fangeisen dürfen nur verwendet werden, wenn zusätzlich

1. ihre Betriebssicherheit regelmäßig überprüft wird und

2. sie dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihr Besitzer feststellbar ist.

(2) ¹Fangeisen dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten, in denen die Schlagfalle nach oben verblendet ist, so aufgestellt werden, daß von ihnen keine Gefährdung von Menschen, geschützten Tieren und Haustieren ausgeht. ²Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Verwendung von Schlagfallen ist der Jagdbehörde anzuzeigen.

(4) ¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Mit der Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4), der Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihrer Kennzeichnung und Registrierung (Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2) kann der Landesjagdverband Bayern e.V. beauftragt werden; in diesem Fall hat der Landesjagdverband Bayern e.V. oder dessen zuständige Kreisgruppe der Jagdbehörde auf Verlangen die Ergebnisse der Funktionsprüfung sowie die Namen und Anschriften der Besitzer der gekennzeichneten Fangeisen mitzuteilen.“.

4. Art. 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

„3 a) vorsätzlich oder fahrlässig die Jagd mit Fallen ausübt, ohne den erforderlichen Nachweis der Kenntnisse über die Ausübung der Jagd mit Fallen zu besitzen.“;

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „entgegen Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 8“ werden ersetzt durch die Worte „entgegen Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 7 und Art. 29a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3“;

bb) Buchstabe c wird gestrichen;

cc) die Buchstaben d bis h werden die Buchstaben c bis g;

dd) im neuen Buchstaben f wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;

ee) im neuen Buchstaben g wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;

ff) es wird folgender neuer Buchstabe h angefügt:

„h) Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangeisen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblindet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt,“;

c) in Nummer 15 werden nach den Worten „Art. 29 Abs. 5 Satz 1,“ eingefügt die Worte „Art. 29a Abs. 4 Satz 1,“.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft.

(2) Wer vor dem 1. September 1993 (Inkrafttreten des Gesetzes) die Jägerprüfung abgelegt hat und die erforderlichen Kenntnisse für die Jagd mit Fallen nicht durch Teilnahme an einem Lehrgang nachweisen kann (Art. 28 Abs. 1 Satz 4), hat diesen Nachweis bis zum 1. September 1994 (ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) zu erbringen, wenn er die Jagd mit Fallen nach diesem Zeitpunkt weiter ausüben will.

München, den 9. August 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-2-6-I

**Bekanntmachung
des Abkommens
zur Änderung des Abkommens
über die einheitliche Ausbildung der Anwärter
für den höheren Polizeivollzugsdienst
und über die Polizei-Führungsakademie**

Vom 1. August 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 24. Juni 1993 dem Abkommen vom 8. November 1991 zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie (GVBl 1973 S. 27, BayRS 2038-3-2-6-I) zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 1. August 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die einheitliche Ausbildung der Anwärter
für den höheren Polizeivollzugsdienst
und über die Polizei-Führungsakademie**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen
schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen:

Abschnitt I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 bei.

Abschnitt II

Das Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in Hiltrup bei Münster“ ersetzt durch die Worte „in Münster-Hiltrup“.
2. In Artikel 1 Abs. 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Polizei-Führungsakademie dient

1. der einheitlichen Ausbildung der Anwärter

für den höheren Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder einschließlich der Abnahme von Laufbahnprüfungen,

2. der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes des Bundes und der Länder,
3. der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens.

Sie wirkt mit bei

1. der Fortbildung von ausländischen Polizeibediensteten im Inland,
 2. der Aus- und Fortbildung von deutschen Polizeibediensteten im Ausland.“.
4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Zur Ausbildung können nur Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes zugelassen werden, die

1. nicht älter als 40 Jahre sind,
2. die Hochschulreife oder einen entsprechenden anerkannten Bildungsstand besitzen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nr.1 sind bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zulässig, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war.“.

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt wird beim Bund und in den Ländern durchgeführt. Bund und Länder können ihre Beamten ganz oder teilweise gemeinsam ausbilden.

(2) Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

(3) Das Nähere regelt der Studienplan.“.

6. In Artikel 9 Abs. 2 wird das Wort „Sonderkursen“ durch das Wort „Studienkursen“ ersetzt.

7. Artikel 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fortbildungsveranstaltungen dienen ferner dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den deutschen und ausländischen Polizeien.“.

8. In Artikel 12 Abs. 2 werden die Worte „Er wird“ ersetzt durch die Worte „Der Präsident und sein Ständiger Vertreter werden“.

9. Artikel 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beteiligung des Bundes und der Länder an dem Lehrkörper richtet sich nach dem Verhältnis der Soll-Stärke des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes.“.

10. In Artikel 16 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister/-senatoren der Beteiligten.“.

11. In Artikel 18 Abs. 2 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.

12. Artikel 19 wird aufgehoben.

Abschnitt III

Übergangsregelungen

1. Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können für die Übergangszeit von 10 Jahren für Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes der Länder Berlin (östlicher Teil), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Ausnahmen zugelassen werden.
2. Abweichend von Artikel 16 Abs. 4 in der Fassung des Abschnitts II dieses Abkommens tragen die Länder Berlin (östlicher Teil), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zur vollständigen Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich den durch ihren Beitritt bedingten Finanzbedarf.
3. Bis zur vollständigen Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich haben die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bei Abstimmungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 Satz 4 des Abkommens je eine Stimme.

Abschnitt IV

Inkrafttreten und Dauer

1. Die Frist des Artikels 20 Abs. 1 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens erneut zu laufen.
2. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.
3. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Saarbrücken, den 8. November 1991

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern

Schäuble

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister

Schlee

**Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern**

Stoiber

**Für das Land Brandenburg
Der Minister des Innern**

Ziel

**Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Hackmann

**Für das Land
Mecklenburg-Vorpommern
Der Innenminister**

Kupfer

**Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister**

Schnoor

**Für das Land Berlin
Senator für Inneres
für den Regierenden Bürgermeister
von Berlin**

Heckelmann

**Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres**

Sakuth

**Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten**

Günther

**Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium**

Glogowski
Minister

**Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung
des Ministerpräsidenten**

Staatsminister des Innern
und für Sport
Zuber

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern

Läpple

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt

Perschau

Für das Land Thüringen
Der Thüringer Innenminister

Böck

Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern

Eggert

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Bull

2233-2-1-K

Vierte Verordnung zur Änderung der Sondervolksschulordnung

Vom 14. Juli 1993

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl S. 61, BayRS 2230-1-1-K), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Schulen für Behinderte in Bayern (Sondervolksschulordnung – SVSO) vom 14. Juli 1983 (GVBl S. 799, ber. S. 1139, BayRS 2233-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 1989 (GVBl S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht „Anlagen zur SVSO“ wird wie folgt geändert:
 - a) Bei „Anlage 37“ werden nach den Worten „für Sprachbehinderte“ ein Schrägstrich sowie die Worte „zur individuellen Sprachförderung“ eingefügt,
 - b) bei „Anlage 38“ werden nach den Worten „für Körperbehinderte“ ein Komma sowie die Worte „für Lernbehinderte“ gestrichen und die Worte „sowie der Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung (erste Förderstufe)“ angefügt,
 - c) es werden die Worte „Anlage 38a: Stundentafel für die Grundschulstufe der Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung (zweite Förderstufe)“ eingefügt,
 - d) bei „Anlage 40“ werden nach den Worten „der Schulen für Lernbehinderte“ ein Schrägstrich und die Worte „zur individuellen Lernförderung (dritte und vierte Förderstufe)“ angefügt.
2. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 3.11 werden nach den Worten „Schule für Lernbehinderte“ ein Schrägstrich sowie die Worte „zur individuellen Lernförderung“ eingefügt,
 - b) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Schulen für Sprachbehinderte“ werden ein Schrägstrich sowie die Worte „zur individuellen Sprachförderung“ eingefügt,
 - bb) Nummer 6.1 erhält nach den Worten „Schulen für Geistigbehinderte Anlage 41“ und vor den Worten „Schulen zur Erziehungshilfe – Grundschulstufe – Anlage 38“ folgende Fassung:

„Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung

- Grundschulstufe (erste Förderstufe) – Anlage 38
- Grundschulstufe (zweite Förderstufe) – Anlage 38a

Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung

- Hauptschulstufe (dritte und vierte Förderstufe) – Anlage 40“,

c) in der Nummer 6.2 werden die Worte „der Lehrpläne der Schulen für Lernbehinderte“ durch die Worte „des Lehrplans zur individuellen Lernförderung“ ersetzt,

d) die Nummern 6.2.1 und 6.2.2 werden durch folgende Nummern 6.2.1 bis 6.2.3 ersetzt:

„6.2.1 die Stundentafel für die Grundschulstufe (erste Förderstufe) nach Anlage 31 für die Schulen für Blinde und für Sehbehinderte, nach Anlage 34 für die Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige sowie nach Anlage 38 für die Schulen für Körperbehinderte

6.2.2 die Stundentafel für die Grundschulstufe (zweite Förderstufe) nach Anlage 38a

nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen zu der Stundentafel für die Schulen für Blinde und für Sehbehinderte nach Anlage 31, für die Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige nach Anlage 34 sowie für die Schulen für Körperbehinderte nach Anlage 38

6.2.3 die Stundentafeln für die Hauptschulstufe (dritte und vierte Förderstufe) nach Anlage 40

nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Stundentafeln für die Schulen für Blinde und für Sehbehinderte nach den Anlagen 32 und 33, für die Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige nach den Anlagen 35 und 36 sowie für die Schulen für Körperbehinderte nach der Anlage 39.“,

e) in der Nummer 7.5.1 werden nach den Worten „Sprachbehinderte“ ein Schrägstrich und die Worte „zur individuellen Sprachförderung“ eingefügt sowie die Worte „in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung: 27“ angefügt,

- f) in der Nummer 8.3 werden nach den Worten „für Lernbehinderte“ ein Schrägstrich sowie die Worte „zur individuellen Lernförderung“ eingefügt,
- g) in der Nummer 8.6.1 wird folgender Satz angefügt:
 „An Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung beträgt die Zahl der Pflichtstunden
 in den Jahrgangsstufen 5 und 6: 29 (28)
 in den Jahrgangsstufen 7 bis 9: 31 (30).“,
- h) in der Nummer 8.6.2 wird folgender Satz angefügt:
 „An Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung beträgt die Höchstzahl der für den einzelnen Schüler zulässigen Unterrichtsstunden
 in den Jahrgangsstufen 5 und 6: 31
 in den Jahrgangsstufen 7 bis 9: 33.“.
3. In der Anlage 31 erhält Nummer 5 der „Besonderen Bestimmungen zur Stundentafel für die Grundschulstufe der Schulen für Blinde und für Sehbehinderte“ folgende Fassung:
 „5. Blinde und Sehbehinderte, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden
 An den Schulen für Blinde und für Sehbehinderte, die Schüler auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichten, umfaßt die Grundschulstufe in der ersten Förderstufe die Jahrgangsstufen 1 bis 3, in der zweiten Förderstufe die Jahrgangsstufen 4 und 5.
 Für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 gilt die vorstehende Stundentafel mit folgenden Abweichungen:
 a) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 wird das Fach Textilarbeit/Werken in den Grundlegenden Unterricht einbezogen. An die Stelle der dadurch wegfallenden eigenen Unterrichtsstunden treten in der Jahrgangsstufe 1 eine und in der Jahrgangsstufe 2 zwei weitere Stunden für Förderunterricht.
 b) In der Jahrgangsstufe 3 wird das Fach Heimat- und Sachkunde um eine Unterrichtsstunde gekürzt, die Zahl der Stunden für das Fach Deutsch um eine erhöht.
 Für die Jahrgangsstufen 4 und 5 gilt die Stundentafel der Anlage 38a mit der Maßgabe, daß sich die Pflichtstundenzahl in der Jahrgangsstufe 5 bei den Schulen für Blinde um zwei Unterrichtsstunden (eine Stunde im sprachlich-sachkundlichen Lernbereich und eine Stunde für Blindenkurzschrift) und bei den Schulen für Sehbehinderte um zwei Unterrichtsstunden im sprachlich-sachkundlichen Bereich erhöht, womit die Pflichtstundenzahl in der Jahrgangsstufe 5 29 (28) beträgt.“.
4. In der Anlage 32 erhält Nummer 3 der „Besonderen Bestimmungen zur Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Blinde“ folgende Fassung:
 „3. Blinde, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden
 An den Schulen für Blinde, die Schüler auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichten, umfaßt die Hauptschulstufe in der dritten Förderstufe die Jahrgangsstufen 6 und 7, in der vierten Förderstufe die Jahrgangsstufen 8 bis 10.
 Dafür gilt die Stundentafel der Anlage 40 mit folgenden Abweichungen:
 a) In den Jahrgangsstufen 6 und 7 wird die Zahl der Unterrichtsstunden im musischen Lernbereich um je eine verringert. Das Fach Blindenkurzschrift wird mit je einer Stunde eingeführt.
 b) In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um je zwei für das Pflichtfach Maschinenschreiben, womit die Pflichtstundenzahl 33 (32) beträgt. Die Unterrichtsfächer des Wahlpflichtbereichs Technisches Werken, Technisches Zeichnen entfallen.
 c) Die Stunden für den Sportförderunterricht sind für zusätzliche sonderpädagogische Fördermaßnahmen wie Förderung von Schülern mit schwerwiegenden Orientierungsstörungen und Förderung von Blindentechniken vorgesehen.“.
5. In der Anlage 33 erhält Nummer 3 der „Besonderen Bestimmungen zur Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Sehbehinderte“ folgende Fassung:
 „3. Sehbehinderte, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden
 An den Schulen für Sehbehinderte, die Schüler auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichten, umfaßt die dritte Förderstufe die Jahrgangsstufen 6 und 7, die vierte Förderstufe die Jahrgangsstufen 8 bis 10.
 Dafür gilt die Stundentafel der Anlage 40 mit folgenden Abweichungen:
 In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 wird die Zahl der Unterrichtsstunden um je zwei für das Pflichtfach Maschinenschreiben erhöht, womit die Pflichtstundenzahl 33 (32) beträgt. Im Wahlpflichtbereich entfallen die Fächer Technisches Werken, Technisches Zeichnen.
 Die Stunden für den Sportförderunterricht sind für zusätzliche sonderpädagogische Fördermaßnahmen wie Seh- und Orientierungstraining sowie Mobilitätstraining vorgesehen.“.
6. In der Anlage 34 erhält Nummer 3 der „Besonderen Bestimmungen zur Stundentafel für die Grundschulstufe der Schulen für Gehörlose und Schwerhörige“ folgende Fassung:
 „3. Gehörlose und Schwerhörige, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden

An den Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige, die Schüler auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichten, umfaßt die Grundschulstufe in der ersten Förderstufe die Jahrgangsstufen 1 bis 3, in der zweiten Förderstufe die Jahrgangsstufen 4 und 5.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 gilt die vorstehende Stundentafel.

Für die Jahrgangsstufen 4 und 5 gilt die Stundentafel der Anlage 38a mit folgenden Abweichungen:

- a) In der Jahrgangsstufe 4 wird die Zahl der Unterrichtsstunden im sprachlich-sachkundlichen Lernbereich um eine Stunde erhöht und im musischen Lernbereich um eine verringert.
 - b) In der Jahrgangsstufe 5 wird die Zahl der Unterrichtsstunden im sprachlich-sachkundlichen Lernbereich um drei erhöht und im musischen Lernbereich um eine Stunde verringert, womit die Pflichtstundenzahl in der Jahrgangsstufe 5 29 beträgt.“.
7. In der Anlage 35 erhält Nummer 4 der „Besonderen Bestimmungen zur Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Gehörlose“ folgende Fassung:
- „4. Gehörlose, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden
- An den Schulen für Gehörlose, die Schüler auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichten, umfaßt die Hauptschulstufe in der dritten Förderstufe die Jahrgangsstufen 6 und 7, in der vierten Förderstufe die Jahrgangsstufen 8 bis 10.
- Dafür gilt die Stundentafel der Anlage 40 mit folgenden Abweichungen:
- a) In den Jahrgangsstufen 6 und 7 wird die Zahl der Unterrichtsstunden im sprachlich-sachkundlichen Lernbereich um je eine erhöht und im musischen Lernbereich um je eine verringert.
 - b) In der Jahrgangsstufe 8 wird die Zahl der Unterrichtsstunden im sprachlich-sachkundlichen Lernbereich um zwei erhöht und im musischen Lernbereich um zwei verringert.
 - c) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird die Zahl der Unterrichtsstunden im sprachlich-sachkundlichen Lernbereich um je eine erhöht und im musischen Bereich um je eine verringert.“.
8. In der Anlage 36 erhält Nummer 5 der „Besonderen Bestimmungen zur Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Schwerhörige“ folgende Fassung:

„5. Schwerhörige, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden

An den Schulen für Schwerhörige, die Schüler auf der Grundlage des Lehrplans

zur individuellen Lernförderung unterrichten, umfaßt die Hauptschulstufe in der dritten Förderstufe die Jahrgangsstufen 6 und 7, in der vierten Förderstufe die Jahrgangsstufen 8 bis 10.

Dafür gilt die Stundentafel der Anlage 40 mit folgenden Abweichungen:

In den Jahrgangsstufen 6 bis 10 wird die Zahl der Unterrichtsstunden im sprachlich-sachkundlichen Lernbereich um je eine erhöht und im musischen Lernbereich um je eine verringert.“.

9. Die Anlage 37 wird wie folgt geändert:

- a) In die Überschrift werden nach den Worten „für Sprachbehinderte“ ein Schrägstrich und die Worte „zur individuellen Sprachförderung“ eingefügt,
- b) in dem Abschnitt „Besondere Bestimmungen zur Stundentafel für die Grundschulstufe“ werden nach den Worten „Schulen für Sprachbehinderte“ ein Schrägstrich und die Worte „zur individuellen Sprachförderung“ eingefügt sowie folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen

Die Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gelten auch für die Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Jahrgangsstufe 1A.“.

10. Die Anlage 38 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Körperbehinderte“ ein Komma sowie die Worte „für Lernbehinderte“ gestrichen und die Worte „sowie die Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung (erste Förderstufe)“ angefügt,
- b) in dem Abschnitt „A. Besondere Bestimmungen zur Stundentafel für die Grundschulstufe der Schulen für Körperbehinderte“ wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Körperbehinderte, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden

An den Schulen für Körperbehinderte, die Schüler auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichten, umfaßt die Grundschulstufe in der ersten Förderstufe die Jahrgangsstufen 1 und 2, in der zweiten Förderstufe die Jahrgangsstufen 3 und 4.

Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gilt die vorstehende Stundentafel.

Für die Jahrgangsstufen 3 und 4 findet die Stundentafel der Anlage 38a Verwendung.“,

c) der Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B) Besondere Bestimmungen zur Stundentafel für die Grundschulstufe der Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung (erste Förderstufe)

1. Einteilung der Jahrgangsstufen

a) Die Grundschulstufe umfaßt an den Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung und an Schulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der ersten Förderstufe die Jahrgangsstufen 1 und 2; dafür gilt die vorstehende Stundentafel.

Für die zweite Förderstufe gilt die Stundentafel nach Anlage 38a.

b) Wegen der Zuweisung der Schüler wird auf § 17 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 verwiesen.“,
d) es wird folgender Abschnitt D angefügt:

„D) Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen

Die Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gelten auch für die Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Jahrgangsstufe 1A.“.

11. Es wird folgende Anlage 38a eingefügt:

„Anlage 38a

**Stundentafel für die Grundschulstufe
der Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung
(zweite Förderstufe)**

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	3	4
Pflichtfächer			
1. Unterricht im religiös-ethischen Lernbereich		3	3
1.1 Katholische Religionslehre		(3)	(3)
1.2 Evangelische Religionslehre		(3)	(3)
1.3 Ethik		(3)	(3)
2. Unterricht im sprachlich-sachkundlichen Lernbereich		10	10
2.1 Deutsch		*	*
2.2 Deutschförderunterricht		*	*
2.3 Heimat- und Sachkunde		*	*
3. Unterricht im mathematischen Lernbereich		6	6
3.1 Mathematik		*	*
3.2 Mathematikförderunterricht		*	*
4. Unterricht im musischen Lernbereich		5	5
4.1 Musik		*	*
4.2 Kunsterziehung		*	*
4.3 Textilarbeit/Werken		*	*
5. Unterricht im sportlichen Lernbereich		3 ¹⁾	3 ¹⁾
5.1 Sport (Basissportunterricht)		*	*
5.2 Sportförderunterricht		*	*
Pflichtstunden		27 (26) ¹⁾	27 (26) ¹⁾
Höchstzahl der für den einzelnen Schüler zulässigen Unterrichtsstunden		27 (26) ¹⁾	27 (26) ¹⁾

¹⁾ Bei der Durchführung der dritten Sportstunde sind die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Besondere Bestimmungen zur Stundentafel für die Grundschulstufe der Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung (zweite Förderstufe)

1. Einteilung der Jahrgangsstufen

Die Grundschulstufe umfaßt an den Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung und an Schulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf – Schulversuch in der zweiten Förderstufe die Jahrgangsstufen 3 und 4.

(noch Anlage 38a)

2. Stunden für den Förderunterricht

Im Rahmen der Stunden für den Deutschförderunterricht, Mathematikförderunterricht und Sportförderunterricht werden Fördermaßnahmen zu den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Sport insbesondere in den Bereichen Wahrnehmung, Sprache und Motorik angeboten. Dabei empfiehlt es sich, diese Stunden jeweils für eine Förderstufe zur gleichen Zeit anzusetzen, damit klassen- und jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Es müssen mindestens fünf Schüler zusammengefaßt werden und es dürfen nicht mehr als vier Gruppen für jeweils zwei Klassen gebildet werden.

3. Förderung zur Rückführung in die Volksschule

Schüler, die zur Rückführung in die Volksschule in Frage kommen, können vom Schulleiter gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 9 in besonderen Förderkursen zusammengefaßt werden. Förderkurse werden im Rahmen des Deutschförderunterrichts oder Mathematikförderunterrichts durchgeführt.“

12. Anlage 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie in dem Abschnitt „A. Besondere Bestimmungen zur Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Sprachbehinderte“ werden ein Schrägstrich sowie die Worte „zur individuellen Sprachförderung“ eingefügt,
- b) in dem Abschnitt „B. Besondere Bestimmungen zur Stundentafel für die Hauptschul-

stufe der Schulen für Körperbehinderte“ wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. Körperbehinderte, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden

Die Stundentafel der Anlage 40 gilt auch für die Schulen für Körperbehinderte, die Schüler auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung unterrichten.“

13. Die Anlage 40 erhält folgende Fassung:

„Anlage 40

**Stundentafel für die Hauptschulstufe
der Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung
(dritte Förderstufe)**

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	5	6
Pflichtfächer			
1. Unterricht im religiös-ethischen Lernbereich		2	2
1.1 Katholische Religionslehre		(2)	(2)
1.2 Evangelische Religionslehre		(2)	(2)
1.3 Ethik		(2)	(2)
2. Unterricht im sprachlich-sachkundlichen Lernbereich		11	11
2.1 Deutsch		*	*
2.2 Deutschförderunterricht		*	*
2.3 Sachkunde (Erdkunde, Biologie, Geschichte, Sozialkunde, Physik/Chemie)		*	*
3. Unterricht im mathematischen Lernbereich		6	6
3.1 Mathematik		*	*
3.2 Mathematikförderunterricht		*	*
4. Unterricht im lebenspraktischen Lernbereich		4	4
4.1 Hauswirtschaft		*	*
Wahlpflichtfächer			
4.2 Textilarbeit oder		*	*
4.3 Technisches Werken		*	*
5. Unterricht im musischen Lernbereich		3	3
5.1 Musik		*	*
5.2 Kunsterziehung		*	*

(noch Anlage 40)

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	5	6
6. Unterricht im sportlichen Lernbereich		3 ¹⁾	3 ¹⁾
6.1 Sport (Basissportunterricht, Differenzierter Sportunterricht)		*	*
6.2 Sportförderunterricht		*	*
Pflichtstunden		29 (28) ¹⁾	29 (28) ¹⁾
Arbeitsgemeinschaften		2	2
Höchstzahl der für den einzelnen Schüler zulässigen Unterrichtsstunden		31 (30) ¹⁾	31 (30) ¹⁾

¹⁾ Bei der Durchführung der dritten Sportstunde sind die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

**Studentafel für die Hauptschulstufe
der Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung
(vierte Förderstufe)**

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	7	8	9
Pflichtfächer				
1. Unterricht im religiös-ethischen Lernbereich		2	2	2
1.1 Katholische Religionslehre		(2)	(2)	(2)
1.2 Evangelische Religionslehre		(2)	(2)	(2)
1.3 Ethik		(2)	(2)	(2)
2. Unterricht im sprachlich-sachkundlichen Lernbereich		11	11	11
2.1 Deutsch		*	*	*
2.2 Deutschförderunterricht		*	*	*
2.3 Sachkunde (Erdkunde, Biologie, Geschichte, Sozialkunde, Physik/Chemie, Erziehungskunde)		*	*	*
3. Unterricht im mathematischen Lernbereich		6	6	6
3.1 Mathematik		*	*	*
3.2 Mathematikförderunterricht		*	*	*
4. Unterricht im berufswahlvorbereitend-lebenspraktischen Lernbereich				
Berufswahlvorbereitender Lernbereich		4	4	4
4.1 Arbeitslehre		*	*	*
4.2 Berufswahlvorbereitender Förderunterricht		*	*	*
Wahlpflichtfächer		3	3	3
4.3 Hauswirtschaft, Textilarbeit oder		(3)	(3)	(3)
4.4 Technisches Werken, Technisches Zeichnen		(3)	(3)	(3)
5. Unterricht im musischen Lernbereich		2	2	2
5.1 Musik		*	*	*
5.2 Kunsterziehung		*	*	*

(noch Anlage 40)

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	7	8	9
6. Unterricht im sportlichen Lernbereich		3 ¹⁾	3 ¹⁾	3 ¹⁾
6.1 Sport (Basissportunterricht, Differenzierter Sportunterricht)		*	*	*
6.2 Sportförderunterricht		*	*	*
Pflichtstunden		31 (30) ¹⁾	31 (30) ¹⁾	31 (30) ¹⁾
Arbeitsgemeinschaften		2	2	2
Höchstzahl der für den einzelnen Schüler zulässigen Unterrichtsstunden		33 (32) ¹⁾	33 (32) ¹⁾	33 (32) ¹⁾

¹⁾ Bei der Durchführung der dritten Sportstunde sind die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Besondere Bestimmungen zur Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Lernbehinderte/ zur individuellen Lernförderung (dritte und vierte Förderstufe)

1. Einteilung der Jahrgangsstufen

Die Hauptschulstufe umfaßt an den Schulen für Lernbehinderte/zur individuellen Lernförderung und an den Schulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Schulversuch) in der dritten Förderstufe die Jahrgangsstufen 5 und 6, in der vierten Förderstufe die Jahrgangsstufen 7 bis 9.

2. Stunden für den Förderunterricht

Im Rahmen der Stunden für den Deutschförderunterricht, Mathematikförderunterricht, Sportförderunterricht und Berufswahlvorbereitenden Förderunterricht werden Fördermaßnahmen zu den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik, Sport und Arbeitslehre insbesondere in den Bereichen Wahrnehmung, Sprache, Motorik und Berufswahlreife angeboten. Dabei empfiehlt es sich, diese Stunden jeweils für eine Förderstufe zur gleichen Zeit anzusetzen, damit klassen- und jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Es müssen mindestens fünf Schüler zusammengefaßt werden und es dürfen nicht mehr als vier Gruppen für jeweils zwei Klassen gebildet werden.

3. Förderung zur Rückführung in die Volksschule

Schüler, die zur Rückführung in die Volksschule in Frage kommen, können vom Schulleiter gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 9 in besonderen Förderkursen zusammengefaßt werden. Förderkurse werden im Rahmen des Deutschförderunterrichts oder des Mathematikförderunterrichts durchgeführt.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

München, den 14. Juli 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7803-3-E

Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft

Vom 19. Juli 1993

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 und Art. 91 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Schularten

(1) Es sind errichtet

1. Fachschulen
 - a) staatliche Landwirtschaftsschulen,
 - b) staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft,
 - c) staatliche Höhere Landbauschulen,
 - d) staatliche Technikerschulen für Agrarwirtschaft,
 - e) staatliche Technikerschule für Waldwirtschaft,
2. staatliche Fachakademien für Landwirtschaft.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Schulen wird die Sammelbezeichnung „staatliche agrarwirtschaftliche Fachschulen“ verwendet.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b bis e und Nr. 2 genannten Schulen sowie deren Fachrichtungen und Schulaufwandsträger ergeben sich aus der **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

Schulstandorte

(1) Die Schulstandorte der staatlichen Landwirtschaftsschulen sind in der Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 18. Mai 1993 (GVBl S. 384, BayRS 7801-2-E) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

(2) Die Schulstandorte der übrigen Schulen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis e und Nr. 2) ergeben sich aus der Anlage.

§ 3

Personalaufwand

(1) ¹Der Personalaufwand umfaßt den Aufwand nach den beamten-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Lehrer und Verwaltungspersonal sowie pädagogisches Hilfspersonal. ²Der Aufwand schließt die Aufwendungen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht ein.

(2) Den Personalaufwand trägt der Freistaat Bayern.

§ 4

Schulaufwand

(1) ¹Der nicht zum Personalaufwand (§ 3) gehörende übrige Aufwand ist Schulaufwand. ²Er umfaßt den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal.

(2) ¹Den Schulaufwand tragen nach Maßgabe der für die einzelnen Schulen geltenden Regelungen der Freistaat Bayern, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände oder privatrechtliche Vereinigungen. ²Die Schulaufwandsträger ergeben sich im einzelnen aus der Anlage.

§ 5

Schulaufsicht

(1) Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt nach Art. 89 Abs. 1 BayEUG

1. bei den Landwirtschaftsschulen den Regierungen und
2. bei den übrigen Schulen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die staatliche „Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft Lohr a. Main“ ist der Oberforstdirektion Würzburg übertragen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die staatlichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft** vom 1. März 1983 (GVBl S. 103, BayRS 7803-3-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1992 (GVBl S. 158), außer Kraft.

(2) Die **Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung** vom 18. Mai 1993 (GVBl S. 384, BayRS 7801-2-E) wird wie folgt geändert: In der Anlage Teil I Nr. 44.2 und Nr. 56 werden in der Spalte 3 jeweils die Buchstaben „LS“ durch einen Gedankenstrich („-“) ersetzt.

München, den 19. Juli 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Anlage

**Staatliche agrarwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fachschulen,
Staatliche Fachakademien für Landwirtschaft**

Lfd. Nr.	Schulname, Schulstandort	Fachrichtung(en)	Träger des Schulaufwandes
1	2	3	4
1.	Staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft		
1.1	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft	Freistaat Bayern: Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
1.2	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth	Gartenbau	Landkreis Fürth
1.3	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau	Bezirk Niederbayern: Agarbildungszentrum Schönbrunn
1.4	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Kempten (Allgäu)	Milchwirtschaft und Molke-reiwesen	Milchwirtschaftlicher Verein Allgäu-Schwaben e. V. (für das Hauspersonal: Freistaat Bayern)
2.	Staatliche Höhere Landbauschulen		
2.1	Staatliche Höhere Landbauschule Landsberg a. Lech		Freistaat Bayern
2.2	Staatliche Höhere Landbauschule Rothalmünster		Freistaat Bayern
2.3	Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf		Freistaat Bayern
2.4	Staatliche Höhere Landbauschule Weiden-Almesbach		Freistaat Bayern
3.	Staatliche Technikerschulen für Agrarwirtschaft		
3.1	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Bayreuth	Landbau	Landkreis Bayreuth
3.2	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Landsberg a. Lech	Landbau	Bezirk Oberbayern: Landwirtschaftliche Lehranstalten des Bezirks Oberbayern
3.3	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn	Ökologischer Landbau	Bezirk Niederbayern: Agarbildungszentrum Schönbrunn
3.4	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Triesdorf	Landbau, Hauswirtschaft und Ernährung	Bezirk Mittelfranken: Landwirtschaftliche Lehranstalten des Bezirks Mittelfranken
3.5	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Kaufbeuren	Hauswirtschaft und Ernährung	Landkreis Ostallgäu
3.6	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Rothalmünster	Hauswirtschaft und Ernährung	Landkreis Passau

Lfd. Nr.	Schulname, Schulstandort	Fachrichtung(en)	Träger des Schulaufwandes
1	2	3	4
3.7	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft	Freistaat Bayern: Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
3.8	Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Kempten (Allgäu)	Milchwirtschaft und Molke-reiwesen	Milchwirtschaftlicher Verein Allgäu-Schwaben e. V. (für das Hauspersonal: Freistaat Bayern)
4.	Staatliche „Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft Lohr a. Main“		Freistaat Bayern
5.	Staatliche Fachakademien für Landwirtschaft		
5.1	Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft Landsberg a. Lech	Landbau	Bezirk Oberbayern: Landwirtschaftliche Lehranstalten des Bezirks Oberbayern
5.2	Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf	Hauswirtschaft und Ernährung	Freistaat Bayern und Bezirk Mittelfranken

2032-2-42-J

**Verordnung
über die Gewährung von
Prüfervergütungen an Professoren
bei den Prüfungen
im Bereich der Justizverwaltung**

Vom 20. Juli 1993

Auf Grund des Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 784), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Professoren erhalten für ihre Mitwirkung bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgende Vergütung:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuß angenommenen Aufgabe mit Lösung | 852,00 DM, |
| 2. für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe | 284,00 DM, |
| 3. für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit | 18,90 DM, |
| 4. für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe | 18,90 DM,
113,40 DM, |
| 5. für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer | 27,05 DM. |

§ 2

Das Landesjustizprüfungsamt kann die Festsetzung (sachliche und rechnerische Feststellung) von Vergütungen und deren Zahlbarmachung den örtlichen Prüfungsleitern oder anderen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung beauftragten Stellen übertragen.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Gewährung von Prüfungsvergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung** vom 19. August 1992 (GVBl S. 401, BayRS 2032-2-42-J) zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ³Für schriftliche und mündliche Prüfungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

München, den 20. Juli 1993

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

220-3-K

**Verordnung
über die Auflösung der Generalintendanz
der Bayerischen Staatstheater
und die Errichtung
des Zentralen Dienstes
der Bayerischen Staatstheater**

Vom 26. Juli 1993

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) sowie Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ist die Generalintendanz der Bayerischen Staatstheater aufgehoben.

§ 2

¹Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird der Zentrale Dienst der Bayerischen Staatstheater errichtet. ²Er untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ³Sein Sitz ist München.

§ 3

¹Der Zentrale Dienst der Bayerischen Staatstheater hat die Aufgabe, administrative Angelegenheiten, die alle Staatstheater gemeinsam betreffen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. ²Durch die Grundordnung für die Bayerischen Staatstheater oder durch Einzelanordnung des Staatsministe-

riums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst können weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 4

Über die Organisation und die Verwaltung des Zentralen Dienstes trifft das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst weitere Anordnungen.

§ 5

¹Die Geschäfte der Personalvertretung bei dem Zentralen Dienst der Bayerischen Staatstheater werden durch den bisherigen Personalrat bei der Generalintendanz der Bayerischen Staatstheater bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1994 weitergeführt. ²Er nimmt bis dahin die Aufgaben des neu zu wählenden Personalrats wahr.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Errichtung der Generalintendanz der Bayerischen Staatstheater in München** vom 15. Juni 1982 (GVBl S. 551, BayRS 220-3-K) außer Kraft.

München, den 26. Juli 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

606-1-F

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die
Organisation der Finanzbauverwaltung
(Zuständigkeitsbereich der Finanzbauämter)**

Vom 26. Juli 1993

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Organisation der Finanzbauverwaltung – Zuständigkeitsbereich der Finanzbauämter – (BayRS 606-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. **Finanzbauamt Freising**

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der Landkreise Dachau, Erding und Freising.“

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

3. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden durch folgende neue Nummern 5 und 6 ersetzt:

„5. **Finanzbauamt München I**

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der Landeshauptstadt München und der Landkreise Garmisch-Partenkirchen, München, Starnberg und Weilheim-Schongau.

6. **Finanzbauamt München II**

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der Landeshauptstadt München und der Landkreise Fürstfeldbruck und München.“

4. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

5. Nummer 8 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

München, den 26. Juli 1993

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

7803-20-E

Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL)

Vom 5. August 1993

Auf Grund von Art. 4 Sätze 2 und 3 und Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes – AGBBiG – (BayRS 800-21-1-A), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 533), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nr. 13 und § 6 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, folgende Verordnung:

§ 1

Die in den §§ 2 bis 8 genannten Behörden sind nach Maßgabe dieser Vorschriften zuständig für folgende Angelegenheiten der zuständigen Stelle oder zuständigen Behörde nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d AGBBiG:

1. Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung der Auszubildenden und Ausbilder sowie der Eignung der Ausbildungsstätte, Abhilfemaßnahmen (§§ 23, 80 Abs. 1 BBiG),
2. widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung der Auszubildenden und Ausbilder (§ 80 Abs. 3 BBiG),
3. Anerkennung der Eignung als Ausbildungsstätte (§ 82 Abs. 1 BBiG),
4. Untersagung des Einstellens und Auszubildens (§ 24 BBiG),
5. Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 29 Abs. 2 und 3 BBiG),
6. Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31 BBiG),
7. Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abschlußprüfung, Berufung der Mitglieder (§§ 36, 37 Abs. 3 BBiG),
8. Zulassung zur Abschlußprüfung (§§ 39, 40 BBiG),
9. Errichtung von Prüfungsausschüssen für Zwischenprüfungen (§ 42 Satz 2 BBiG),
10. Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung und Förderung durch Beratung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 BBiG),
11. Bestellung von Ausbildungsberatern (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BBiG),
12. Errichtung von Ausschüssen für die Abnahme der Meisterprüfung und der Ausbilder-Eignungsprüfung, Berufung der Mitglieder und Zulassung zur Prüfung (§ 81 Abs. 1 bis 3 BBiG, § 4 Abs. 1 Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft),
13. Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§ 46 BBiG).

§ 2

Für die Berufsbildung in den Ausbildungsberufen Landwirt/Landwirtin und Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (ländliche Hauswirtschaft) sind zuständig

1. die Regierungen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 4, 11 und 12,
2. die nachfolgend genannten Ämter für Landwirtschaft und Ernährung (Ämter) in ihren eigenen und den in Klammer angegebenen Amtsbereichen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 10
 - a) im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin die Ämter
 - Ebersberg (München),
 - Erding (Moosburg),
 - Fürstenfeldbruck (Dachau und Landsberg),
 - Ingolstadt (Pfaffenhofen und Schrobenhausen),
 - Mühldorf (Altötting),
 - Traunstein (Laufen),
 - Wasserburg,
 - Weilheim,
 - Wolfratshausen (Miesbach),
 - Eggenfelden,
 - Landau (Deggendorf),
 - Landshut (Abensberg),
 - Passau-Rotthalmünster (Waldkirchen),
 - Straubing-Bogen (Regen),
 - Nabburg (Cham),
 - Regensburg (Neumarkt),
 - Weiden (Amberg und Tirschenreuth),
 - Bayreuth (Kulmbach),
 - Coburg (Bamberg, Forchheim, Kronach und Staffelstein),
 - Münchberg (Wunsiedel),
 - Ansbach,
 - Fürth (Hersbruck und Höchstadt),
 - Roth (Weißenburg),
 - Uffenheim,
 - Kitzingen (Aschaffenburg, Karlstadt und Würzburg),

- Schweinfurt (Bad Kissingen, Bad Neustadt und Hofheim),
 - Friedberg (Augsburg),
 - Kaufbeuren,
 - Kempten (Lindau),
 - Krumbach (Weißenhorn),
 - Mindelheim,
 - Nördlingen (Lauingen),
- b) im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (ländliche Hauswirtschaft) die Ämter
- Ingolstadt (Moosburg, Pfaffenhofen und Schrobenhausen),
 - München (Dachau, Ebersberg, Erding, Fürstenfeldbruck und Mühldorf),
 - Traunstein (Altötting und Laufen),
 - Wasserburg (Miesbach),
 - Weilheim (Landsberg und Wolfratshausen),
 - Landshut (Abensberg),
 - Passau-Rotthalmünster (Eggenfelden und Waldkirchen),
 - Straubing-Bogen (Deggendorf, Landau und Regen),
 - Nabburg (Cham),
 - Regensburg (Neumarkt),
 - Weiden (Amberg und Tirschenreuth),
 - Bamberg (Coburg, Forchheim, Kronach, und Staffelstein),
 - Bayreuth (Kulmbach, Münchberg und Wunsiedel),
 - Ansbach,
 - Fürth (Hersbruck),
 - Roth (Weißenburg),
 - Uffenheim (Höchststadt),
 - Kitzingen (Bad Kissingen, Bad Neustadt, Hofheim und Schweinfurt),
 - Würzburg (Aschaffenburg und Karlstadt),
 - Friedberg (Augsburg),
 - Kempten (Kaufbeuren und Lindau),
 - Mindelheim (Krumbach und Weißenhorn),
 - Nördlingen (Lauingen).

§ 3

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin sind zuständig

1. für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 11: die Regierungen,
2. für die Angelegenheit nach § 1 Nr. 12
 - a) im Berufszweig Zierpflanzenbau einschließlich der Staudengärtnerei und im Berufszweig Friedhofsgärtnerei

- die Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
 - die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
- b) in den Berufszweigen Gemüsebau einschließlich des Pilzanbaus, Obstbau sowie Pflanzenzüchtung und Samenbau die Regierung von Unterfranken,
 - c) im Berufszweig Baumschule die Regierung von Schwaben,
 - d) im Berufszweig Garten- und Landschaftsbau
 - die Regierung der Oberpfalz für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
 - die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

§ 4

Für die Angelegenheiten der Berufsbildung nach § 1 Nrn. 1 bis 12 sind zuständig

1. im Ausbildungsberuf Winzer/Winzerin: die Regierung von Unterfranken,
2. in den Ausbildungsberufen Molkereifachmann/Molkereifachfrau und Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin: die Landesanstalt für Ernährung,
3. im Ausbildungsberuf Brenner/Brennerin: die Regierung von Oberbayern,
4. im Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin: die Landesanstalt für Fischerei,
5. im Ausbildungsberuf Pferdewirt/Pferdewirtin: das Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport.

§ 5

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin sind zuständig

1. im Schwerpunkt Rinderhaltung
 - a) die Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung und Grünlandwirtschaft Spitalhof/Kempten für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 bis 9 und 12,
 - b) die Regierungen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 4 und 11,
 - c) die in § 2 Nr. 2 Buchst. a genannten Ämter in den angegebenen Amtsbereichen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 3, 5, 6 und 10,
2. im Schwerpunkt Schweinehaltung
 - a) die Lehranstalt für Tierhaltung Achselwang für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 bis 9 und 12,
 - b) die Regierungen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 4 und 11,
 - c) die in § 2 Nr. 2 Buchst. a genannten Ämter in den angegebenen Amtsbereichen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 3, 5, 6 und 10,

3. in den Schwerpunkten Schafhaltung und Geflügelhaltung die Landesanstalt für Tierzucht für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 12,
4. im Schwerpunkt Bienenhaltung die Landesanstalt für Bienenzucht für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 12.

§ 6

Für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Fachwirt und zur Fachwirtin Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Nr. 13 sind die Regierungen zuständig.

§ 7

¹Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin sind zuständig

1. in staatlichen Forstbetrieben
 - a) die Oberforstdirektionen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 6 und 10,
 - b) die Oberforstdirektion Ansbach für die Bezirke der Oberforstdirektionen Ansbach, Bayreuth und Würzburg, die Oberforstdirektion München für die Bezirke der Oberforstdirektionen München und Augsburg und die Oberforstdirektion Regensburg für ihren Bezirk und für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald jeweils für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 bis 9 und 12,

2. in nichtstaatlichen Forstbetrieben
 - a) die Oberforstdirektionen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 2 bis 6,
 - b) die Oberforstdirektion München für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 bis 9 und 12,
 - c) die Forstämter für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 und 10.

²In der Angelegenheit nach § 1 Nr. 11 verbleibt es bei der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 8

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch zuständig in den Angelegenheiten nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d AGBBiG.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL)** vom 21. Januar 1987 (GVBl S. 25, BayRS 7803-20-E), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1991 (GVBl S. 249), außer Kraft.

München, den 5. August 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

7803-12-E

Berichtigung

Die Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 8. Juli 1992 (GVBl S. 338, BayRS 7803-12-E) wird wie folgt berichtigt:

In § 32 Abs. 5 Satz 2 muß es statt „§ 33 Abs. 2“ richtig „§ 34 Abs. 2“ und statt „§ 34“ richtig „§ 35“ heißen.

München, den 28. Juli 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Im Auftrag

Schuh, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134